

EUROPÄISCHES PARLAMENT

1999



2004

Plenarsitzungsdokument

ENDGÜLTIG
A5-0486/2003

22. Dezember 2003

BERICHT

über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2001
Einzelplan VII – Ausschuss der Regionen (SEK(2002) 405 – C5-0247/2002 – 2002/2107(DEC))

Ausschuss für Haushaltskontrolle

Berichterstatlerin: María Antonia Avilés Perea

INHALT

	Seite
GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE.....	4
1. VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	6
2. ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	8
BEGRÜNDUNG.....	16

GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE

Am 30. April 2002 übermittelte die Kommission dem Europäischen Parlament gemäß Artikel 275 EGV die Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht für die Rechnungsvorgänge im Rahmen des Haushaltsplans 2001(SEK(2002) 405 – 2002/2103(DEC) – 2002/2104(DEC) - 2002/2105(DEC) - 2002/2106(DEC) - 2002/2107(DEC) – 2002/2108(DEC)).

In der Sitzung vom 10. Juni 2002 gab der Präsident des Europäischen Parlaments bekannt, dass er diese Dokumente an den Ausschuss für Haushaltskontrolle als federführenden Ausschuss und alle anderen Ausschüsse zur Stellungnahme überwiesen hat (C5-0243/2002, C5-0244/2002, C5-0245/2002, C5-0246/2002, C5-0247/2002, C5-0248/2002).

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle benannte in seiner Sitzung vom 10. September 2002 María Antonia Avilés Perea als Berichterstatterin.

Am 4. November 2002 übermittelte der Europäische Rechnungshof dem Europäischen Parlament seinen Jahresbericht zum Haushaltsjahr 2001.

In der Sitzung vom 18. November 2002 gab der Präsident des Europäischen Parlaments bekannt, dass er dieses Dokument an den Ausschuss für Haushaltskontrolle als federführenden Ausschuss überwiesen hat (C5-0538/2002).

Am 10. März 2003 übermittelte der Rat dem Europäischen Parlament seine Empfehlung betreffend die Entlastung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2001.

In der Sitzung vom 13. März 2003 gab der Präsident des Europäischen Parlaments bekannt, dass er dieses Dokument an den Ausschuss für Haushaltskontrolle überwiesen hat (C5-0087/2003).

Der Ausschuss prüfte den Entwurf eines Berichts in seinen Sitzungen vom 19. Februar 2003, 10. März 2003, 19. März 2003 und 24. März 2003.

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle bestätigte in seiner Sitzung vom 24. März 2003 die Benennung von María Antonia Avilés Perea als Berichterstatterin.

In der Sitzung vom 24. März 2003 nahm der Ausschuss die folgenden Vorschläge an:

9. den Vorschlag für einen Beschluss betreffend die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2001 – Einzelplan VII – Ausschuss der Regionen: einstimmig;

10. den Entschließungsantrag mit den Bemerkungen zu dem Beschluss betreffend die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2001 - Einzelplan VII – Ausschuss der Regionen: einstimmig.

Bei der Abstimmung waren anwesend: die Abgeordneten Diemut R. Theato, Vorsitzende; Herbert Bösch, erster stellvertretender Vorsitzender; Paulo Casaca, zweiter stellvertretender Vorsitzender; Freddy Blak, dritter stellvertretender Vorsitzender; María Antonia Avilés Perea, Berichterstatterin; Generoso Andria, Juan José Bayona de Perogordo, Gianfranco Dell'Alba, Christopher Heaton-Harris, Helmut Kuhne, John Joseph McCartin (in Vertretung von Brigitte Langenhagen), Eluned Morgan, Heide Rühle (in Vertretung von Bart Staes), Ole Sørensen, Gabriele Stauner, Rijk van Dam, Michiel van Hulten und Kyösti Tapio Virrankoski (in Vertretung von Antonio Di Pietro).

Der Bericht wurde am 31. März 2003 eingereicht (A5-0101/2003/rev1).

In der Sitzung vom 8. April 2003 verschob das Parlament seinen Beschluss über die Erteilung der Entlastung des Generalsekretärs des Ausschusses der Regionen¹.

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle prüfte den Berichtsentwurf in seinen Sitzungen vom 4. November, 24. November und 15. Dezember 2003.

In der Sitzung vom 15. Dezember 2003 nahm der Ausschuss folgende Vorschläge an:

1. den Vorschlag für einen Beschluss betreffend die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2001 – Einzelplan VII – Ausschuss der Regionen mit 17 Stimmen bei 1 Gegenstimme;
2. den Entschließungsantrag mit den Bemerkungen zu dem Beschluss betreffend die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2001 - Einzelplan VII – Ausschuss der Regionen mit 17 Stimmen bei 1 Gegenstimme.

Bei der Abstimmung waren anwesend: die Abgeordneten Herbert Bösch, erster stellvertretender Vorsitzender, amtierender Vorsitzender; Paulo Casaca, zweiter stellvertretender Vorsitzender; Freddy Blak, dritter stellvertretender Vorsitzender; María Antonia Avilés Perea, Berichterstatterin; Generoso Andria, Juan José Bayona de Perogordo, Mogens N.J. Camre, Gianfranco Dell'Alba, Salvador Garriga Polledo (in Vertretung von Brigitte Langenhagen), Christopher Heaton-Harris, María Esther Herranz García (in Vertretung von Diemut R. Theato), Michiel van Hulten, Helmut Kuhne, Eluned Morgan, Jan Mulder (in Vertretung von Antonio Di Pietro), Bart Staes, Ole Sørensen und Gabriele Stauner.

Der Bericht wurde am 22. Dezember 2003 eingereicht.

¹ P5_TA(2003)0155.

1. VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

betreffend die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2001 – Einzelplan VII – Ausschuss der Regionen (SEK(2002) 405 – C5-0247/2002 – 2002/2107(DEC))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Haushaltsrechnung und der Vermögensübersicht für das Haushaltsjahr 2001 (SEK(2002) 405 – C5-0247/2002),
- in Kenntnis des Jahresberichts des Europäischen Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2001 zusammen mit den Antworten der Organe (C5-0538/2002)¹,
- in Kenntnis der Erklärung des Europäischen Rechnungshofes gemäß Artikel 248 des EG-Vertrags über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge (C5-0538/2002),
- in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 7. März 2003 (C5-0087/2003),
- gestützt auf Artikel 272 Absatz 10 und Artikel 275 des EG-Vertrags,
- gestützt auf Artikel 22 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977² und Artikel 50 der Haushaltsordnung vom 25. Juni 2002³,
- unter Hinweis auf die Bemerkungen des Finanzkontrolleurs des Ausschusses der Regionen (AdR) in seiner Aufzeichnung an den Generalsekretär des AdR vom 25. September 2001,
- unter Hinweis auf das Schreiben des Direktors für Verwaltung des AdR vom 27. Februar 2003 an die Vorsitzende des Ausschusses für Haushaltskontrolle,
- unter Hinweis auf das Schreiben des Rechnungshofs, das am 11. Juli 2003 beim Ausschuss der Regionen als Antwort auf seine Bitte um Prüfung der Rechnungslegung für 2001 eingegangen ist, und auf den Zwischenbericht von OLAF vom 28. Juli 2003,
- unter Hinweis auf den Abschlussbericht von OLAF vom 8. Oktober 2003 und die dazugehörigen Bemerkungen des Ausschusses der Regionen, die mit Schreiben vom 29. Oktober 2003 übermittelt wurden,
- gestützt auf Artikel 93a und Anlage V seiner Geschäftsordnung,

¹ ABl. C 295 vom 28.11.2002, S. 1.

² ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1.

³ ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

- unter Hinweis auf seinen Beschluss und seine Entschließung vom 8. April 2003¹ über den Aufschub der Entlastung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle (A5-0486/2003),
1. erteilt dem Generalsekretär des Ausschusses der Regionen Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001;
 2. legt seine Gründe in der dazugehörigen Entschließung dar;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss und die dazugehörige Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Rechnungshof, dem Ausschuss der Regionen und dem Wirtschafts- und Sozialausschuss zu übermitteln und im Amtsblatt der Europäischen Union (Reihe L) veröffentlichen zu lassen.

¹ ABl. L 148 vom 16.6.2003, S. 57 und 58.

2. ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

mit den Bemerkungen zu dem Beschluss betreffend die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2001 – Einzelplan VII - Ausschuss der Regionen (SEK(2002) 405 – C5-0247/2002 – 2002/2107(DEC))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Haushaltsrechnung und der Vermögensübersicht für das Haushaltsjahr 2001 (SEK(2002) 405 – C5-0247/2002),
- in Kenntnis des Jahresberichts des Europäischen Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2001 zusammen mit den Antworten der Organe (C5-0538/2002)¹,
- in Kenntnis der Erklärung des Europäischen Rechnungshofes gemäß Artikel 248 des EG-Vertrags über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge (C5-0538/2002),
- in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 7. März 2003 (C5-0087/2003),
- gestützt auf Artikel 272 Absatz 10 und Artikel 275 des EG-Vertrags,
- gestützt auf Artikel 22 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977² und Artikel 50 der Haushaltsordnung vom 25. Juni 2002³,
- unter Hinweis auf die Bemerkungen des Finanzkontrolleurs des Ausschusses der Regionen (AdR) in seiner Aufzeichnung an den Generalsekretär des AdR vom 25. September 2001,
- unter Hinweis auf das Schreiben des Direktors für Verwaltung des AdR vom 27. Februar 2003 an die Vorsitzende des Ausschusses für Haushaltskontrolle,
- unter Hinweis auf das Schreiben des Rechnungshofs, das am 11. Juli 2003 beim Ausschuss der Regionen als Antwort auf seine Bitte um Prüfung der Rechnungslegung für 2001 eingegangen ist, und auf den Zwischenbericht von OLAF vom 28. Juli 2003,
- unter Hinweis auf den Abschlussbericht von OLAF vom 8. Oktober 2003 und die dazugehörigen Bemerkungen des Ausschusses der Regionen, die mit Schreiben vom 29. Oktober 2003 übermittelt wurden,
- gestützt auf Artikel 93a und Anlage V seiner Geschäftsordnung,

¹ ABl. C 295 vom 28.11.2002, S. 1.

² ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1.

³ ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

- unter Hinweis auf seinen Beschluss und seine EntschlieÙung vom 8. April 2003¹ über den Aufschub der Entlastung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle (A5-0486/2003),
1. erinnert daran, dass es durch seinen Beschluss vom 8. April 2003 die Entlastung für die Rechnungsführung des Ausschusses der Regionen im Jahr 2001 aus folgenden Gründen verschoben hat:
 - Widersprüche und unterschiedliche Auslegungen im Zusammenhang mit den Dokumenten des Finanzkontrolleurs und des Direktors für Verwaltung, die im Kontext des Entlastungsverfahrens übermittelt und in der Sitzung seines Ausschusses für Haushaltskontrolle vom 19. März 2003 bestätigt wurden;
 - bereits vom Finanzkontrolleur erhobene spezifische Forderung nach externer Unterstützung für die Bewältigung der noch offenen Probleme der Haushaltsführung;
 - vom Finanzkontrolleur angesprochene Besorgnisse betreffend die Erstattungen für die Teilnahme an externen Sitzungen, die Erstattung von Reisekosten und Tagegelder;
 2. weist darauf hin, dass es den Ausschuss der Regionen in seiner vorgenannten EntschlieÙung vom 8. April 2003 aufgefordert hat, unverzüglich eine detaillierte umfassende und unabhängige Rechnungsprüfung in Auftrag zu geben, die von einer anerkannten externen Institution – vorzugsweise vom Europäischen Rechnungshof – durchgeführt werden und sich auf die generelle Ausführung des Haushalts durch den Ausschuss sowie auf die Haushaltsführung und die Verwaltung beziehen soll, wobei es die Auffassung vertreten hat, dass im Rahmen der Rechnungsprüfung unter anderem die vorstehend aufgelisteten Bereiche geprüft werden sollten und die wirtschaftliche Haushaltsführung der Institution bescheinigt werden sollte und dass diese Rechnungsprüfung der Entlastungsbehörde möglichst rasch vorgelegt werden sollte, damit sie in der Lage ist, den abschließenden Entlastungsbeschluss für 2001 zu prüfen;
 3. stellt fest, dass sich der Rechnungshof (in einem Schreiben vom 14. Mai 2003) als Reaktion auf diese EntschlieÙung und auf Ersuchen des Ausschusses der Regionen verpflichtet hat, „den Bereich laufende Rechnungsprüfung im Zusammenhang mit der Zuverlässigkeitserklärung für 2002 auszuweiten. Teil der Rechnungsprüfung wird somit eine Analyse der bestehenden Kontrollverfahren und eine Prüfung der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit einer Auswahl von zugrunde liegenden Vorgängen sein. Wir werden insbesondere stichprobenartig die der Rechnungslegung 2001 für die Haushaltslinie 1004 – Reisekosten und Tagegelder bei Sitzungen und Einberufungen – zugrunde liegenden Vorgänge prüfen“; weist darauf hin, dass sich der Rechnungshof in einer Sitzung des zuständigen Ausschusses des Parlaments verpflichtet hat, seine Schlussfolgerungen so rechtzeitig zu übermitteln, dass der Ausschuss einen zweiten Bericht abfassen und dem Parlament im Herbst 2003 vorlegen kann;
 4. nimmt folgende Schlussfolgerung des Rechnungshofs zur Kenntnis, die in einem von

¹ ABl. L 148 vom 16.6.2003, S. 57 und 58.

seinem Präsidenten unterzeichneten Schreiben¹ übermittelt wurde:

„Es wurde festgestellt, dass die Kontrollen 2002 im Anschluss an einen Bericht des Finanzkontrolleurs vom September 2001 und die Ernennung eines neuen Zahlstellenverwalters im Januar 2002 intensiviert wurden.

Die Ergebnisse der vom Hof im Zusammenhang mit der Rechnungslegung des Ausschusses für 2001 vorgenommenen Überprüfungen und Untersuchungen haben keinen erheblichen Verstoß des Ausschusses der Regionen gegen die für die Ausgaben geltenden Haushalts- und Finanzbestimmungen im Jahr 2001 ergeben. Die Feststellungen stimmen mit der Zuverlässigkeitserklärung des Hofes in seinem Jahresbericht für 2001 überein“;

5. weist darauf hin, dass die Schlussfolgerungen des Rechnungshofes offenkundig im Widerspruch zu seinen eigenen Feststellungen stehen, die in dem an den Ausschuss der Regionen gerichteten und seinem Ausschuss für Haushaltskontrolle verfügbar gemachten Sektorschreiben 2002 enthalten sind und aus denen hervorgeht, dass bei einer Stichprobe von 30 Vorgängen 8 Fehler entdeckt wurden;
6. stellt fest, dass das Schreiben des Rechnungshofes nicht die „detaillierte, umfassende und unabhängige Rechnungsprüfung“ darstellte, die es vom Ausschuss der Regionen verlangt hatte; bedauert, dass bei der vom Hof vorgenommenen Prüfung die bei der Anwendung der Verfahren für den Abschluss von Verträgen und die Vergabe von Aufträgen durch den Ausschuss der Regionen bestehenden Mängel, die einen wesentlichen Teil des Berichts des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) ausmachen, nicht aufgedeckt wurden; stellt jedoch fest, dass diese Mängel im Jahresbericht 2002 behandelt werden;
7. kritisiert den Rechnungshof, der im Unterschied zum OLAF keine Unregelmäßigkeiten beim Ausschuss der Regionen entdecken konnte; erwartet bis Ende Februar 2004 eine Stellungnahme des Rechnungshofes mit einer umfassenden Darstellung, wie es zu diesen unterschiedlichen Ergebnissen kommen konnte;
8. nimmt folgende Bemerkungen zur Kenntnis, die auf einigen der Schlussfolgerungen von OLAF basieren;
 - a) Vergabeverfahren
 - die Untersuchung hat keinen konkreten Beweis für persönliche Bereicherung oder schädliche Absicht seitens der Bediensteten des Ausschusses der Regionen und keinen finanziellen Verlust zu Lasten des Ausschusses der Regionen ergeben;
 - sie hat jedoch systematische Unzulänglichkeiten und Missachtung der wichtigsten Bestimmungen für Ausschreibungsverfahren und Haushaltsführung einschließlich Elementen von Betrug und Scheinangeboten aufgezeigt;

¹ Undatiertes Schreiben von Herrn Fabra Vallés an Sir Albert Bore, eingegangen beim AdR am 11. Juli 2003.

- endemische Kultur von unprofessionellem Verhalten und Improvisation;
- der Ausschuss der Regionen sollte seine Bediensteten in Zukunft eine Weiterbildung auf dem Gebiet der Finanz- und Ausschreibungsverfahren anbieten;
- der Ausschuss der Regionen sollte seinen Juristischen Dienst in die Verwaltungsverfahren einbeziehen;
- sein Präsident sollte die Einleitung von Disziplinarverfahren gegen die betroffenen Beamten, insbesondere zwei leitende Beamte, ins Auge fassen;

b) Zahlung von Vergütungen an die Mitglieder des Ausschusses der Regionen

- mehrere Mitglieder unterbreiteten falsche oder unvollständige Anträge auf Ausgabenerstattung und/oder Belege, womit sie gegen Artikel 196 des belgischen Strafgesetzbuches sowie den Königlichen Beschluss (Belgien) vom 31. Mai 1933 über Erklärungen betreffend Vergütungen und Beihilfen verstoßen haben;
- die Verwaltung des Ausschusses der Regionen sollte detaillierte Vorschriften für Anwesenheitslisten und Vergütungen erlassen;
- die Vorschriften des Ausschusses der Regionen für Hinweisgeber („Whistleblower“) sollten an das von Parlament, Rat und Kommission vereinbarte Modell angepasst werden;
- die Zahlungen an bestimmte Mitglieder sollten überprüft und gegebenenfalls zurückgefordert werden;
- der Ausschuss der Regionen sollte prüfen, ob Disziplinarverfahren eingeleitet werden sollten, weil Beamte dieses Ausschusses OLAF nicht über ihnen bekannte Fakten unterrichtet haben, von denen angenommen werden konnte, dass sie eine Unregelmäßigkeit zu Lasten der finanziellen Interessen der Gemeinschaft darstellen;

c) Rolle des Finanzkontrolleurs

- die institutionelle Rolle des Finanzkontrolleurs, der Vergabebeirat und die Hinwegsetzungsbefugnis des Präsidenten wurden missachtet;
- die Bemühungen der Verwaltung konzentrierten sich darauf, den Überbringer der schlechten Nachrichten, in diesem Falle den Finanzkontrolleur, zu entmutigen bzw. zu destabilisieren, statt die Dinge zum Nutzen des Ausschusses der Regionen zu ändern;

9. stellt fest, dass die Schlussfolgerungen des OLAF-Berichts und des Begleitschreibens des OLAF-Direktors vom 8. Oktober 2003 nicht im Einklang mit den Feststellungen stehen,

die im Kapitel „Rechtliche Bewertung der Fakten“ des Berichts gemacht werden;

10. verweist auf Artikel 10 der OLAF-Verordnung (EG) Nr. 1073/1999¹, wonach der OLAF-Direktor ausdrücklich verpflichtet ist, den Justizbehörden Informationen über gegebenenfalls strafrechtlich zu ahndende Handlungen zu übermitteln; unterstreicht, dass die Verordnung dem Direktor dabei keinen Ermessensspielraum lässt und dass es alleinige Entscheidung der zuständigen Justizbehörden ist, ob Strafverfahren eingeleitet werden oder nicht;
11. nimmt die folgenden Bemerkungen des Ausschusses der Regionen zum OLAF-Bericht zur Kenntnis, die einem Schreiben des Präsidenten des Ausschusses vom 29. Oktober 2003 beigelegt sind:
 - a) in seinem auf den 8. Oktober 2003 datierten Begleitschreiben zum Abschlussbericht kommt der Direktor von OLAF zu dem Schluss, dass der Bericht, „was das Verhalten derzeitiger oder künftiger Mitglieder oder des Personals des Ausschusses der Regionen betrifft, keinen Anlass gibt, die Justiz einzuschalten“;
 - b) hinsichtlich der Vergütungen der Mitglieder:
 - der ausstehende Betrag von 9.552,12 € des Mitglieds „A“², das 2001 verstorben ist, wird im Rahmen der gesetzlichen und administrativen Möglichkeiten bei seinen Erben wieder eingezogen;
 - der strittige Betrag von 261,50 €, der ein Tagegeld des Mitglieds „B“ im Jahr 2000 betraf, wurde von dem betreffenden Mitglied bereits an den AdR zurückerstattet;
 - der Fall des Mitglieds „C“ wurde nochmals genau geprüft, wobei die Analyse einen Saldo zugunsten des Mitglieds in Höhe von 1.140,23 € ergeben hat;
 - die einschlägigen Bestimmungen und die Antragsformulare für die Vergütungen der Mitglieder sollen unter Berücksichtigung des OLAF-Berichts erneut überprüft werden;
 - c) hinsichtlich der Ausschreibungsverfahren:
 - der OLAF-Bericht hat keine finanziellen Verluste zulasten des AdR ergeben;
 - der Ausschuss der Regionen hat beschlossen, den für den Druck des Newsletter mit der betreffenden Firma abgeschlossenen Vertrag nicht zu verlängern;
 - d) hinsichtlich des allgemeinen Management:
 - der AdR hat im April 2003 eine neue Personalpolitik beschlossen;

¹ ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 1

² Dieser Betrag betrifft das Jahr 1988 und fällt somit nicht unter den vorliegenden Entlastungsbericht.

- das Präsidium des Ausschusses der Regionen hat in seiner Sitzung vom 8. Oktober 2003 beschlossen, einen Arbeitsplan auszuarbeiten, um die Verwaltung und das Management des Ausschusses der Regionen zu verbessern, und hierzu drei Arbeitsgruppen einzusetzen, die dem Präsidium im Februar 2004 einen Reformvorschlag zur Beschlussfassung vorlegen sollen;
 - der Ausschuss der Regionen hat dem Antrag des ehemaligen Generalsekretärs auf unbezahlten Urlaub aus persönlichen Gründen in seiner derzeitigen Position als A2-Beamter des Ausschusses der Regionen mit Wirkung vom 1. Februar 2004 und auf Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand mit Wirkung vom 1. September 2004 stattgegeben, nachdem seine Ernennung am 18. September 2003 vom Gericht erster Instanz (Rechtssache T-73/01) aus Verfahrensgründen aufgehoben worden war;
12. begrüßt die rasche Reaktion des Präsidenten des Ausschusses der Regionen auf die aufgedeckten Mängel und Unregelmäßigkeiten; nimmt Kenntnis von der vom Präsidenten des Ausschusses der Regionen vor dem zuständigen Ausschuss am 4. November 2003 abgegebenen Erklärung, in der er eingestand, dass es „2001 im Ausschuss der Regionen eine endemische Kultur von Vetternwirtschaft“ gegeben hat, und in der er seine Absicht bekundete, dem Präsidium des Ausschusses der Regionen im Februar 2004 einen globalen Vorschlag für eine Reform der Verwaltung des Ausschusses der Regionen zu unterbreiten; ist der Auffassung, dass dieser Vorschlag mit der aktiven Hilfe eines unabhängigen externen Sachverständigen – z.B. eines ehemaligen Mitglieds des Rechnungshofes – ausgearbeitet werden sollte, und begrüßt die entsprechende Zusage des amtierenden Generalsekretärs; fordert den Ausschuss der Regionen auf, dem Europäischen Parlament so bald wie möglich den Text des Vorschlags zu übermitteln; ist der Auffassung, dass ein solcher Vorschlag Garantien im Hinblick auf die Fähigkeit des Internen Prüfers beinhalten muss, seinen Verpflichtungen auf professionelle und unabhängige Weise nachzukommen, sowie eine Zusage, den Beschluss über Untersuchungen von OLAF in Übereinstimmung mit der OLAF-Verordnung (EG) 1073/1999 und dem Beschluss der Kommission 1999/396/EG, EGKS, Euratom¹ über die Untersuchungen von OLAF zu bringen;
 13. fordert den Präsidenten des Ausschusses der Regionen auf, einen Aktionsplan für die völlige Umstrukturierung der Institution – ähnlich dem von der Kommission im März 2000 vorgelegten Plan – einzuführen, der spezifische Maßnahmen, Zielvorgaben und Fristen enthält, die eine Messung der Fortschritte ermöglichen;
 14. besteht darauf, dass die Mitglieder der drei Arbeitsgruppen Zugang zum OLAF-Bericht erhalten;
 15. unterstützt die Kritik und die Empfehlungen von OLAF hinsichtlich der Einleitung von Disziplinarverfahren gegen eine Reihe von Beamten des Ausschusses der Regionen, einschließlich zwei namentlich benannten Beamten, und begrüßt die entsprechende Zusage des amtierenden Generalsekretärs;

¹ ABl. L 149 vom 16.6.1999, S. 57.

16. unterstützt die Arbeit des Internen Prüfers; verurteilt die Behinderung von offizieller Seite, unter der der Finanzkontrolleur/Interne Prüfer und seine Bediensteten dem OLAF-Bericht zufolge bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten gemäß der Haushaltsordnung zu leiden hatten und die der Verwaltung des Ausschusses der Regionen anzulasten ist; lobt den Internen Prüfer und seine Bediensteten für ihre ernsthaften und wiederholten (letztlich jedoch erfolglosen) Versuche, die Verwaltung und das Präsidium des Ausschusses der Regionen von der Notwendigkeit von Abhilfemaßnahmen zu überzeugen; erkennt an, dass in Ermangelung des Schutzes, der normalerweise Beamten gewährt wird, die über Missstände berichten, der Interne Prüfer richtig gehandelt hat, als er sich mit seinen Besorgnissen direkt an das Europäische Parlament wandte, und infolgedessen keine nachteiligen Konsequenzen zu gewärtigen haben sollte;
17. stellt fest, dass die Regelung für die Zahlung von Vergütungen an die Mitglieder des Ausschusses der Regionen am 19. November 2002 geändert wurde und dass sie nun vorsieht, dass eine Erstattung nur gegen Vorlage der Tickets und Bordkarten erfolgt;
18. verlangt vom Ausschuss der Regionen eine Erklärung, dass er alles ins Werk setzen wird, um dafür zu sorgen, dass alle seine Mitglieder engagiert mitarbeiten, um eine konsequente und korrekte Anpassung der Regeln über die Gewährung von Vergütungen für die Mitglieder des Ausschusses der Regionen zu gewährleisten;
19. fordert nachdrücklich, dass alles daran gesetzt wird, um die zu Unrecht an Mitglieder und ehemalige Mitglieder des Ausschusses der Regionen gezahlten Beträge wieder einzuziehen; ist jedoch der Auffassung, dass Forderungen von Mitgliedern auf keinen Fall rückdatiert werden dürfen;
20. nimmt Kenntnis von dem Urteil des Gerichts erster Instanz vom 18. September 2003, durch das die Ernennung des Generalsekretärs des Ausschusses der Regionen aufgehoben wurde (Rechtssache T-73/01); fordert den Ausschuss der Regionen auf, sich dazu zu äußern, ob es angezeigt ist, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, um Verantwortlichkeiten der Beamten dieses Ausschusses zu ermitteln, und das Parlament über seinen Beschluss zu unterrichten;
21. fordert, dass der Ausschuss der Regionen den Antrag des ehemaligen Generalsekretärs, dessen Ernennung am 18. September 2003 vom Gericht erster Instanz aus Verfahrensgründen aufgehoben worden war, auf unbezahlten Urlaub aus persönlichen Gründen in seiner derzeitigen Position als Beamter des Ausschusses der Regionen in der Besoldungsgruppe A2 und auf Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand mit Wirkung vom 1. September 2004 ablehnt;
22. fordert den Ausschuss der Regionen auf, einen vollständigen Bericht über die Weiterbehandlung des OLAF-Berichts und diesen Entlastungsbeschluss so rechtzeitig vorzulegen, dass er im Rahmen der Entlastung für das Haushaltsjahr 2002 berücksichtigt werden kann; ist der Auffassung, dass der Präsident persönlich die Verantwortung für die Durchführung der Reformen übernehmen muss, und erwartet, regelmäßig über die Fortschritte unterrichtet zu werden; beschließt, das Engagement für den Reformprozess in seinem nächsten Entlastungsbeschluss für das Jahr 2002 einer erneuten Bewertung zu

unterziehen;

23. besteht darauf, dass der Präsident überall in der Institution die Achtung für das Amt und die Person des Internen Prüfers gewährleistet und dass seine Ratschläge ernstgenommen werden; erwartet, dass die Reformmaßnahmen eine offene Berichterstattung über Unregelmäßigkeiten und Betrug gestatten, ohne dass die Gefahr eines individuellen oder institutionellen Mobbing besteht, wie es in der Vergangenheit vorgekommen ist;
24. fordert den Ausschuss der Regionen auf, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um zu gewährleisten, dass künftige Informanten nicht die gleiche Behandlung erfahren wie der Finanzkontrolleur, wie es im OLAF-Bericht geschildert wird;
25. fordert, dass sich der Präsident und der Generalsekretär des Ausschusses der Regionen in aller Form beim Finanzkontrolleur entschuldigen.

BEGRÜNDUNG

1. Im Dezember 2002 hat der Ausschuss für Haushaltskontrolle zur Vorbereitung der Entlastung für das Haushaltsjahr 2001 einen Fragebogen an alle von dem Entwurf eines Berichts über die „anderen Organe“ betroffenen Organe (Berichterstellerin: Frau Avilés Perea) gesandt. Frage 6 an den Ausschuss der Regionen (AdR) lautete wie folgt:

„Der AdR wird gebeten, einen Bericht über die Verwendung der Mittel zur Deckung der Reisekosten und Tagegelder seiner Mitglieder (Posten 1004) mit den Ergebnissen der vorgenommenen Prüfungen und Kontrollen vorzulegen.“

In seiner Antwort¹ verwies der AdR auf einen kurz zuvor gefassten Beschluss, die Regelung über die Reisekostenvergütungen und Tagegelder für die Mitglieder des Ausschusses der Regionen auf der Grundlage eines Auditberichts seines Finanzkontrolleurs zu ändern.

2. Anschließend sandte der AdR als Reaktion auf eine Ziffer im Entschließungsentwurf, in der um eine Kopie des Auditberichts gebeten wurde, ein Schreiben² an die Vorsitzende des Ausschusses für Haushaltskontrolle mit dem Auditbericht des Finanzkontrolleurs über die Erstattung von Reisekosten und der Aufzeichnung des Juristischen Dienstes des AdR im Hinblick auf eine Änderung der Regelung für die Erstattung der Kosten der Mitglieder.
3. Der in Form einer Aufzeichnung an den Generalsekretär vom 25. September 2001 vorgelegte Auditbericht des Finanzkontrolleurs hatte den Titel „Zusammenfassung der vom Finanzkontrolleur seit dem 1. Januar 2000 im Zusammenhang mit den Kontrollen von Auszahlungsanordnungen für Kostenerstattungen an die Mitglieder gemäß Beschluss 31/2000 vorgebrachten Bemerkungen“.

Dieser Vermerk enthielt eine Reihe kritischer Bemerkungen, die von den Mitglieder des Ausschusses für Haushaltskontrolle zur Sprache gebracht wurden, als sie den ersten Berichtsentwurf³ von Frau Avilés Perea erörterten. Unter anderem enthielt er folgende Bemerkungen:

„Artikel 2 Buchstabe c: Flugreisen

- Die Tatsache, dass in den Akten Belege fehlen, ist immer wiederkehrendes Problem.
- Bordkarten und Flugtickets werden häufig nicht vorgelegt.
- Flugtickets wurden zweimal erstattet, einmal durch den AdR und einmal durch die Reiseagenturen, die die Tickets ausgestellt haben.“

„Artikel 2 Buchstabe e: Zusätzliche Reisen

¹ Fragebogen und Antworten (PE 315.844).

² Schreiben vom 24.2.03.

³ A5-0101/2003/rev. 1.

- Einigen belgischen und niederländischen Mitgliedern wurden die Kosten für nicht begründete zusätzliche Reisen zwischen ihrem Heimatort und dem Sitz des AdR während der Plenartagungen erstattet.“

„Artikel 6: Anwesenheitslisten

- Anhand der auf einigen Tickets angegebenen Ankunftstage und Ankunftszeiten konnte festgestellt werden, dass eine Anwesenheit nicht möglich war, obwohl die Unterschriften auf den Anwesenheitslisten vorhanden waren.“

Auf der Grundlage der im Vermerk des Finanzkontrolleurs enthaltenen Informationen wurde ein Änderungsantrag¹ eingereicht, in dem Folgendes vorgeschlagen wurde:

Das Europäische Parlament

„... äußert seine Besorgnis über bestimmte Schlussfolgerungen des Berichtes vom 25.9.2001 vom Finanzkontrolleur des Ausschusses der Regionen über die Ausführung der Erstattungen im Finanzjahr 2001 betreffend mangelnde Bordkarten und Flugzeigtickets, doppelte Erstattungen und Widersprüche zwischen Reisetickets und Unterschriften auf Präsenzlisten; ...“

4. Mit einem an den Ausschuss für Haushaltskontrolle gerichteten Vermerk vom 27. Februar 2003 reagierte die Verwaltung des AdR auf diesen Änderungsantrag und äußerte sich wie folgt zum Bericht des Finanzkontrolleurs:
 - Bei dem Bericht handele es sich nach Aussage des Finanzkontrolleurs nur um eine zusammenfassende Aufzeichnung und nicht um eine echte Prüfung.
 - Der Bericht müsse im Zusammenhang mit der begrenzten Tätigkeit der Mitglieder des AdR und dem (geringen) Geldwert der Erstattungen (im Vergleich zu den anderen Organen) gesehen werden.
 - Die zusammenfassende Aufzeichnung des Finanzkontrolleurs des AdR sei irreführend und ungenau, da die genannten Fälle, in denen „Unregelmäßigkeiten“ aufgetreten sein sollen, nicht quantifiziert wurden.
 - Im Laufe eines Jahres würden durchschnittlich viertausend (4.000) Einzelzahlungen zur Erstattung von Reisekosten der Mitglieder vorgenommen; davon seien 2001 nur 44 vom Finanzkontrolleur bemängelt worden, was einem Anteil von nur 1,1% an den gesamten Zahlungen entspricht.
 - Die Probleme, auf die in dem Bericht des Finanzkontrolleurs hingewiesen wurde, seien nur von geringer Bedeutung oder reine Auslegungsprobleme ohne statistische Relevanz. Sie seien korrigiert worden, so dass der Finanzkontrolleur die Richtigkeit der Zahlungen feststellen konnte.

¹ Änderungsantrag 59 von Frau Theato, Vorsitzende des Ausschusses für Haushaltskontrolle.

5. In der Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle vom 19. März 2003 erläuterte der Generalsekretär des AdR den Vermerk der Verwaltung vom 27. Februar 2003 und wies darauf hin, dass es sich bei den vom Finanzkontrolleur bemängelten Zahlungen in vielen Fällen nur um relativ geringe Beträge gehandelt habe und inzwischen die Richtigkeit der Zahlungen festgestellt worden sei. Außerdem sei die Regelung über die Kostenerstattungen und Vergütungen für die Mitglieder des AdR auf Antrag des Finanzkontrolleurs und nach Rücksprache mit dem Juristischen Dienst und dem Finanzdienst des AdR inzwischen entscheidend geändert worden.
6. Anschließend hörte der Ausschuss eine Erklärung des Finanzkontrolleurs des AdR (seit dem 1. Januar 2003 dessen Interner Prüfer), wonach
 - i) der Vermerk der Verwaltung vom 27. Februar 2003 insofern diffamierend sei, als darin versucht werde, ihm die Verantwortung für die Verzögerungen bei der Feststellung der Richtigkeit von Zahlungen zuzuschreiben und ii) der Vermerk zudem die Situation im AdR nicht genau wiedergebe;
 - sein Erscheinen vor dem Ausschuss sei als „Hilferuf“ auszulegen.
7. Zu diesem Zeitpunkt enthielt der Berichtsentwurf einen Vorschlag, dem Ausschuss der Regionen Entlastung für das Haushaltsjahr 2001 zu erteilen, und zu diesem Beschluss lagen keinerlei Änderungsanträge vor. Der Ausschuss beschloss daher, eine neue Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen festzulegen und eine zusätzliche Sitzung am 24. März 2003 abzuhalten. In dieser Sitzung nahm der Ausschuss einen Kompromissänderungsantrag an, in dem der Aufschub des Entlastungsbeschlusses vorgeschlagen wurde.
8. Der Vorschlag des Ausschusses, die Entlastung bezüglich des AdR (Einzelplan VII des Haushaltsplans 2001) aufzuschieben, wurde am 8. April 2003 vom Plenum angenommen. In der dazugehörigen Entschließung heißt es wie folgt:
 - „1. verschiebt seinen Beschluss über die Entlastung für die Rechnungsführung des Ausschusses der Regionen im Jahr 2001 aus folgenden Gründen:
 - Widersprüche und unterschiedliche Auslegungen im Zusammenhang mit den Dokumenten des Finanzkontrolleurs und des Direktors für Verwaltung des Ausschusses der Regionen, die im Kontext des Entlastungsverfahrens übermittelt und in der Sitzung seines Ausschusses für Haushaltskontrolle vom 19. März 2003 bestätigt wurden;
 - bereits vom Finanzkontrolleur erhobene spezifische Forderung nach externer Unterstützung für die Bewältigung der noch offenen Probleme der Haushaltsführung;
 - vom Finanzkontrolleur angesprochene Besorgnisse betreffend die Erstattungen für die Teilnahme an externen Sitzungen, die Erstattung von Reisekosten und Tagegelder;

2. fordert deshalb den Ausschuss der Regionen auf, unverzüglich eine detaillierte umfassende und unabhängige Rechnungsprüfung in Auftrag zu geben, die von einer anerkannten externen Institution - vorzugsweise vom Europäischen Rechnungshof - durchgeführt werden und sich auf die generelle Ausführung des Haushalts durch den Ausschuss sowie auf die Haushaltsführung und die Verwaltung beziehen soll; ist der Auffassung, dass im Rahmen der Rechnungsprüfung unter anderem die vorstehend aufgelisteten Bereiche geprüft werden sollten und die wirtschaftliche Haushaltsführung der Institution bescheinigt werden sollte; vertritt die Auffassung, dass diese Rechnungsprüfung der Entlastungsbehörde möglichst rasch vorgelegt werden sollte, damit sie in der Lage ist, den abschließenden Entlastungsbeschluss für 2001 bis spätestens Oktober 2003 zu prüfen;
 3. fordert seinen zuständigen Ausschuss auf, die Angelegenheit im Rahmen der Entlastung für das Haushaltsjahr 2002 weiter zu verfolgen.“
9. Als Reaktion auf diese EntschlieÙung und auf Ersuchen des Ausschusses der Regionen hat sich der Rechnungshof (in einem Schreiben vom 4. Mai 2003) verpflichtet, „den Bereich der laufenden Rechnungsprüfung im Zusammenhang mit der Zuverlässigkeitserklärung für 2002 auszuweiten. Teil der Rechnungsprüfung wird somit eine Analyse der bestehenden Kontrollverfahren und eine Prüfung der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit einer Auswahl von zugrunde liegenden Vorgängen sein. Wir werden insbesondere stichprobenartig die der Rechnungslegung 2001 für die Haushaltslinie 1004 – Reisekosten und Tagegelder bei Sitzungen und Einberufungen – zugrunde liegenden Vorgänge prüfen“. Der Rechnungshof hat sich ferner in einer Sitzung des zuständigen Ausschusses des Parlaments bereit erklärt hat, seine Schlussfolgerungen so rechtzeitig zu übermitteln, dass der Ausschuss einen zweiten Bericht abfassen und dem Parlament im Herbst 2003 unterbreiten kann.
- Gleichzeitig stellte sich heraus, dass ein Mitglied des Europäischen Parlaments OLAF, das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung, mit dieser Angelegenheit befasst hat und OLAF ebenfalls beschlossen hatte, parallel zu der Prüfung durch den Rechnungshof eine Untersuchung durchzuführen.
10. Anschließend erhob sich die Frage, ob es möglich sei, die Bestimmungen von Anlage V der Geschäftsordnung zu erfüllen, wonach der zuständige Ausschuss bei einem Aufschub des Entlastungsbeschlusses (während der April-Tagung) in einer zweiten Verfahrensphase dem Plenum einen weiteren Bericht während der Oktober-Tagung vorlegen muss.

Da dieser zweite Bericht erst nach dem Vorliegen der Feststellung des Rechnungshofs und von OLAF ausgearbeitet werden konnte, hat sich die Vorsitzende des Ausschusses für Haushaltskontrolle beim Juristischen Dienst des Parlaments erkundigt, ob der Termin Oktober für das Parlament bindet sei oder lediglich als Anhaltspunkt diene. In seinem Gutachten¹ weist der Juristische Dienst darauf hin, dass der Monat Oktober ein Termin sei, den sich das Parlament durch seine Geschäftsordnung selbst gesetzt hat.

¹ SJ-0150/03.

Sollte diese Frist aus Gründen überschritten werden, die für das reibungslose Funktionieren des Organs notwendig sind, hätte dies keine rechtlichen Auswirkungen. Diese potenzielle Flexibilität hinsichtlich der Frist für die Vorlage des zweiten Berichts entbinde das Organ jedoch nicht von seiner Pflicht, zügig vorzugehen.

11. Am 11. Juli 2003 hat der Präsident des Rechnungshofs, Herr Fabra Vallés, dem Präsidenten des Ausschusses der Regionen, Sir Albert Bore, schriftlich die Feststellungen des Rechnungshofs mitgeteilt. In seinem Schreiben weist Herr Fabra Vallés darauf hin, dass die stichprobenartig geprüften Vorgänge nur die Erstattungen von Reisekosten und die Zahlung von Tagegeldern betrafen. Der Hof gelangt zu folgendem Schluss:

„Es wurde festgestellt, dass die Kontrollen 2002 im Anschluss an einen Bericht des Finanzkontrolleurs vom September 2001 und die Ernennung eines neuen Zahlstellenverwalters im Januar 2002 intensiviert wurden.

Die Ergebnisse der vom Hof im Zusammenhang mit der Rechnungslegung des Ausschusses für 2001 vorgenommenen Überprüfungen und Untersuchungen haben keinen erheblichen Verstoß des Ausschusses der Regionen gegen die für die Ausgaben geltenden Haushalts- und Finanzbestimmungen im Jahr 2001 ergeben. Die Feststellungen stimmen mit der Zuverlässigkeitserklärung des Hofes in seinem Jahresbericht für 2001 überein.“

12. Am 28. Juli 2003 übermittelte OLAF der Vorsitzenden des Ausschusses für Haushaltskontrolle seinen Zwischenbericht.
13. Der Abschlussbericht von OLAF wurde der Vorsitzenden des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 9. Oktober 2003 vom Präsidenten des Ausschusses der Regionen, Sir Albert Bore, übermittelt. Angesichts der Tatsache, dass im OLAF-Bericht einzelne Personen namentlich genannt werden, sowie in Anbetracht der einschlägigen Datenschutzbestimmungen und der Notwendigkeit, die Vertraulichkeit der Untersuchungen von OLAF zu wahren, wurde der Bericht im sicheren Archiv des Parlaments hinterlegt.
14. Am 29. Oktober 2003 übermittelte der Ausschuss der Regionen seine schriftlichen Bemerkungen zum OLAF-Bericht, die sich wie folgt zusammenfassen lassen:
 - a) In seinem auf den 8. Oktober 2003 datierten Begleitschreiben zum Abschlussbericht an den Präsidenten des AdR kommt der Direktor von OLAF zu dem Schluss, dass der Bericht, was das Verhalten derzeitiger oder künftiger Mitglieder oder des Personals des Ausschusses der Regionen betrifft, keinen Anlass gibt, die Justiz einzuschalten.
 - b) Hinsichtlich der Vergütungen für die Mitglieder:
 - Der ausstehende Betrag von 9.552,12 € des Mitglieds „A“, das 2001 verstorben ist, wird im Rahmen der gesetzlichen und administrativen Möglichkeiten bei seinen Erben wieder eingezogen; in diesem Zusammenhang möchte die

Berichterstatterin darauf hinweisen, dass dieser Betrag aus dem Jahr 1998 stammt und somit nicht unter den vorliegenden Entlastungsbericht fällt.

- Der strittige Betrag von 261,50 €, der ein Tagegeld des Mitglieds „B“ im Jahr 2000 betraf, wurde von dem betreffenden Mitglied bereits an den AdR zurückerstattet.
- Der Fall des Mitglieds „C“ wurde nochmals genau geprüft, wobei die Analyse einen Saldo zugunsten des Mitglieds in Höhe von 1.140,23 € ergeben hat.
- Die einschlägigen Bestimmungen und die Antragsformulare für die Vergütungen der Mitglieder sollen unter Berücksichtigung des OLAF-Berichts erneut überprüft werden.

c) Hinsichtlich der Ausschreibungsverfahren:

- Der OLAF-Bericht hat keine finanziellen Verluste zu Lasten des AdR ergeben.
- Der Ausschuss der Regionen hat beschlossen, den für den Druck des Newsletter mit der betreffenden Firma abgeschlossenen Vertrag nicht zu verlängern.

d) Hinsichtlich des allgemeinen Management:

- Der AdR hat im April 2003 eine neue Personalpolitik beschlossen.
- Das Präsidium des Ausschusses der Regionen hat in seiner Sitzung vom 8. Oktober 2003 beschlossen, einen Arbeitsplan auszuarbeiten, um die Verwaltung und das Management des Ausschusses der Regionen zu verbessern, und hierzu drei Arbeitsgruppen einzusetzen, die dem Präsidium im Februar 2004 einen Reformvorschlag zur Beschlussfassung vorlegen sollen.
- Der Ausschuss der Regionen hat dem Antrag des ehemaligen Generalsekretärs auf unbezahlten Urlaub aus persönlichen Gründen in seiner derzeitigen Position als A2-Beamter des Ausschusses der Regionen mit Wirkung vom 1. Februar 2004 und auf Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand mit Wirkung vom 1. September 2004 stattgegeben, nachdem seine Ernennung am 18. September 2003 vom Gericht erster Instanz (Rechtssache T-73/01) aus Verfahrensgründen aufgehoben worden war.